

Musikzug Schloß-Neuhaus
der
Freiwilligen Feuerwehr Paderborn e.V.



- Satzung -

Musikzug Schloß Neuhaus der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn

- Satzung – (Stand 09.02.2019)

§ 1 Name und Sitz

Die Mitglieder des Musikzuges Schloß Neuhaus der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn schließen sich zu einem Verein zusammen.
Der Verein trägt den Namen „Musikzug Schloß Neuhaus der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn e.V.“
Er hat seinen Sitz in Paderborn – Schloß Neuhaus und ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 2479 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung der Blasmusik als Bestandteil der Kultur und des Brauchtums sowie der musikalischen Aus – und Fortbildung.
- 4 Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, für die unter Punkt 3. genannten Zwecke in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden fördernd, aufklärend und werbend Stellung zu beziehen sowie durch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verbreitung dieses Gedankengutes beizutragen.
- 5 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder
 - b) Förderung und Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - c) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Kameradschafts- und Traditionspflege auch im Bereich der Feuerwehr (gem. FSHG § 6 in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Förderung von musikalischen Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich.
 - d) Förderung des nationalen und internationalen Gedankenaustausches durch Begegnungen und gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Musikern, Kapellen oder vergleichbaren Organisationen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Nachwuchsförderung

§ 3 Finanzierung des Vereins

- 1 Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen / Gelder aus Mitteln des Vereins erhalten mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Entgelte wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern
- 2 Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Ein Eintritt ist aber nur in Verbindung mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Paderborn möglich.
- 3 Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß des Vorstands jederzeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4 Ehrenmitglieder, soweit sie aktive Mitglieder im Musikzug Schloß Neuhaus der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn sind, sind voll stimmberechtigt.
- 5 Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich erklärt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Tod, durch Ausschluss sowie bei ordentlichen Mitgliedern durch Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Paderborn.
- 7 Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein solcher ist gegeben,
- wenn ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grob fahrlässig gegen diese verstößt
- wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitglieds den Vereinsinteressen schadet.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden.

Über den Ausschluss oder den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus
- dem / der Vorsitzenden (Zugführer / in)
 - dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. Geschäftsführer / in)
 - dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Geschäftsführer / in)
 - dem Kassenführer / der Kassenführerin
 - dem Schrifführer / der Schrifführerin

- 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 3 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach Maßgabe der Mitgliederversammlung bzw. deren Beschlüssen in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dieses ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen.
Sie ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Änderung der Satzung
 - Anträge und Anfragen
 - die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- 2 Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.
- 3 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 40 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4 Zur Prüfung der Kassenführung werden aus der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
Es scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus und der zweite Kassenprüfer wird erster Kassenprüfer.
Der zweite Kassenprüfer wird jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 5 Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email – Adresse zu senden.

- 6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 7 Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ein schriftlicher Antrag hierzu muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie erfordert eine 3 / 4 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Feuerwehr Paderborn übergeben, mit der Maßgabe es so lange zu verwalten, bis ein anderer Musikzug der Feuerwehr in Schloß Neuhaus mit den gleichen Zielen gegründet wird und es dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Feuerwehr Paderborn das Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Feuerwehr zuzuführen.
Eine Verwendung oder Zuführung ist dem Finanzamt Paderborn zu melden.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsinhalte ersetzen die Satzung aus dem Jahr 1958 sowie den bisherigen Namen „Musikzug Schloß Neuhaus der freiwilligen Feuerwehr Paderborn“.
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paderborn – Schloß Neuhaus, 02.März 2007